

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER TKB FÜR DEBIT MASTERCARD

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard der Thurgauer Kantonalbank (TKB, nachfolgend **«Bank»**) genannt) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II.)
- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II.)
- für das Senden und Empfangen von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. II.)
- als Zahlungsgarantie für Reservationen (z.B. Hotel) und Eventualforderungen (z.B. Fahrzeugmiete)
- für weitere Dienstleistungen der Bank (vgl. Ziff. III.)

Die Bank legt die jeweils aktuellen Verwendungsmöglichkeiten (Bargeldbezug im In- und Ausland, einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel, via Telefon oder online, etc.) fest. Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind auf der Produkt-Webseite der Bank ersichtlich.

Für die vertragsgemässe Nutzung der Debit Mastercard stehen, abhängig von der Stelle, wo sie eingesetzt wird (nachfolgend **«Karten-Akzeptanzstelle»** genannt), folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Autorisierung mittels Eingabe des vom Kartenberechtigten gewählten Codes (PIN), zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.
- Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Verfahrens, zum Beispiel bei einem Online-Händler, bei welchem der Kartenberechtigte zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmitteln bei der Bezahlung mit der Debit Mastercard einen Code (PIN) eingeben muss oder die Transaktion über eine Applikation auf dem Mobilgerät bestätigt.
- Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Debit Mastercard angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC). Damit verzichtet der Kartenberechtigte z.B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.
- Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe des Codes (PIN) oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen (Bezahlmethode z.B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung)
- Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle
Die Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z.B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services etc.) über die ihr angegebene Debit Mastercard abzubuchen.

Wenn der Kartenberechtigte die Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung für wiederkehrende Leistungen oder den Bezug der entsprechenden Leistungen nicht mehr wünscht, muss er diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. kündigen. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Kartenberechtigte für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern und/oder die Kündigung vorzu-

nehmen. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Information die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Debit Mastercard denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

2. Kontobeziehung

Vorbehältlich nachstehender Ziff. III. 1. bezieht sich die Debit Mastercard immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend **«Konto»** genannt).

3. Kartenberechtigte

Die Debit Mastercard lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend beide **«Kartenberechtigte»** genannt).

4. Eigentum

Die Debit Mastercard bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Debit Mastercard und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit Mastercard ausgestellt ist.

Bei Transaktionen mit der Debit Mastercard erhält die Bank als Affiliate Partner von SIX vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) unter Umständen eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient zur Deckung der laufenden Kosten der Bank, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung, soweit diese nicht bereits durch kommunizierte Preise und Gebühren gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann auf unserer Webseite unter tkb.ch/debit-mastercard oder bei unseren Geschäftsstellen eingesehen werden. Zudem kann die Bank von Dritten (z.B. internationalen Zahlungssystemen) Beiträge zur Einführung, Weiterentwicklung und Verkaufsförderung erhalten. Der Kartenberechtigte verzichtet gegenüber der Bank auf einen allfälligen Herausgabeanspruch.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende

Sorgfaltspflichten:

- Unterzeichnung
Bei Erhalt der Debit Mastercard ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Aufbewahrung
Die Debit Mastercard und der Code (PIN) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- Geheimhaltung des Codes (PIN)
Der Code (PIN) ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der Code (PIN) weder auf der Debit Mastercard vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit der Debit Mastercard aufbewahrt werden. Die Eingabe des Codes (PIN) muss stets verdeckt erfolgen.
- Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer
Die Kartennummer, der Kartenverfall sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

- e) Änderung des Codes (PIN)
Vom Kartenberechtigten geänderte Codes (PIN) dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie zum Beispiel Telefon-Nummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.
- f) Weitergabe der Debit Mastercard
Der Kartenberechtigte darf seine Debit Mastercard Dritten nicht weitergeben oder zugänglich machen.
- g) Meldung bei Verlust
Bei Verlust der Debit Mastercard oder des Codes (PIN) sowie bei Verbleiben der Debit Mastercard in einem Gerät ist die kartenherausgebende Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. I. 10. und II. 6.) bzw. die Debit Mastercard bei der Kartensperrzentrale sperren zu lassen. Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Debit Mastercard über die digitalen Kanäle der Bank selbständig zu sperren.
- h) Sperre und Kündigung der Karte
Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperre oder Kündigung der Debit Mastercard ist der Kartenberechtigte verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Debit Mastercard für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservierungen (z.B. Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurde.
- i) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.
- j) Meldung an die Polizei
Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Debit Mastercard darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit Mastercard (vgl. Ziff. I. 1.), auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kautions bei Automiete), dem Konto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen (vgl. Ziff. II. 6.). Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 30 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben. Er wird auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet und bewirkt damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden zum banküblichen Umrechnungskurs in die Währung des Kontos umgerechnet. Trotz der Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt der Zahlung kann dies je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo im Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo entsteht. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z.B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z.B. Ticket-App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, d.h. wenn die Buchung der Trans-

aktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren. Bei negativem Kontosaldo aufgrund einer Transaktion kann die Bank die geschuldeten Beträge sofort einfordern. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum aufgedruckten Kartenverfallsdatum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debit Mastercard vor Ende des aufgedruckten Kartenverfallsdatums automatisch durch eine neue Debit Mastercard ersetzt.

10. Sperre und Kündigung

Der Kartenberechtigte und die Bank sind jederzeit, ohne vorgängige Mitteilung und ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Debit Mastercard zu sperren oder das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Die Bank sperrt die Debit Mastercard insbesondere, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, wenn dieser den Verlust der Debit Mastercard und/oder des Codes (PIN) meldet sowie bei Kündigung.

Für Einsätze der Debit Mastercard vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist bzw. vor der effektiven Rückgabe der Debit Mastercard (Eingang bei der Bank) ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperre kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt und nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben werden. Als schriftliches Einverständnis gilt auch die Aufhebung der Sperre in der Kartenverwaltung der Bank (mit Zugriff via Mobile oder E-Banking).

Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht (vgl. Ziff. I. 3.). Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debit Mastercard unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Kündigung oder Rückgabe der Debit Mastercard entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen sowie der produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kartenberechtigte die Debit Mastercard nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgibt.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Basisdokumente und der Basisvertrag der Bank sowie die jeweils aktuelle Preistabelle für Konten, Karten, Geldverkehr und Finanzieren.

II. DEBIT MASTERCARD ALS BARGELDBEZUGS- UND ZAHLUNGSKARTE

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Debit Mastercard kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit dem Code (PIN) an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit dem Code (PIN), durch Einsatz der Kontaktlos-Funktion, durch Eingabe der Kartennummer, Kartenverfall und Prüfziffer bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden.

neten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Geld empfangen und senden

Die Debit Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

4. Code (PIN)

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Debit Mastercard in einem separaten, verschlossenen Umschlag der Code (PIN) zugestellt. Es handelt sich dabei um einen karteneigenen, 6-stelligen, maschinell berechneten Code (PIN), welcher weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit Mastercards ausgestellt, so erhält jede Debit Mastercard je einen eigenen Code (PIN).

5. Änderung des Codes (PIN)

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten einen neuen 6-stelligen Code (PIN) aus Zahlen zu wählen, der den zuvor geltenden Code (PIN) unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debit Mastercard zu erhöhen, darf der gewählte Code (PIN) weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6. lit. e.), noch auf der Debit Mastercard vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit der Debit Mastercard aufbewahrt werden (vgl. Ziff. I. 6. lit. c).

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Debit Mastercard durch Eingabe des Codes (PIN) in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Kontaktlos-Funktion, durch Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer in Applikationen (zum Beispiel digitale Bezahlösungen wie Apple Pay, Samsung Pay, Google Pay etc.) oder im Internet legitimiert oder durch Unterzeichnen des Transaktionsbeleges legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geld-Überweisung mit dieser Debit Mastercard zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten.

Der Kontoinhaber trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Debit Mastercard selber sowie alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines Codes (PIN) ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6.) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit Mastercard durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte bzw. Identifikationsmittel entstehen. Entsprechendes gilt für Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Debit Mastercard. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind im Rahmen dieser Ziff. 7. die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte sowie Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen des Kontoinhabers bzw. dessen Bevollmächtigte.

Die Bank übernimmt jedoch keine Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, keine allfälligen indirekten oder Folgeschäden irgendwelcher Art und keine Schäden aus technischen Störungen und Betriebsausfällen (vgl. Ziff. II. 8.).

8. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit Mastercard in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Debit Mastercard fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

III. DEBIT MASTERCARD FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER BANK

Wird die Debit Mastercard unter Verwendung des Codes (PIN) an den Geräten einer Bank für (bankeigene oder bankfremde) Bancomat-Funktionen eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Debit Mastercard ermöglicht innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Debit Mastercard aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konten des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi etc.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Debit Mastercard überschritten würden.

3. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Debit Mastercard fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

4. Einzahlungsfunktion

Die Debit Mastercard ermöglicht dem Kontoinhaber innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich die Einzahlung von Bargeldnoten in Schweizer Franken und in den von der Bank bestimmten Fremdwährungen an den dafür eingerichteten Geldeinzahlungsautomaten der Bank. Die Bargeldeinzahlung an den Geldeinzahlungsautomaten ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die Bank behält sich indes das Recht vor, betragsliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kunde legitimiert sich durch Eingabe der Debit Mastercard und Eintippen des dazu passenden Codes (PIN). Jede vom Kunden getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom Automaten erkannte Betrag wird auf dem angeählten Konto gutgeschrieben und gilt als vom Kunden anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom Automaten erhaltliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftsanzeige.

Ist der Automat zufolge einer technischen Störung, wegen des Aus-

falls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung der eingelegten Banknoten vollständig vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erhält von der Bank umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig.

Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Debit Mastercard liegen in Bezug auf die Einzahlungsfunktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

IV. DATENSCHUTZ

1. Bearbeitung und Weitergabe von Daten sowie Beizug Dritter

Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen unter diesen Nutzungsbedingungen erforderlich, ermächtigt der Kartenberechtigte die Bank, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der Debit Mastercard erlangten Informationen (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum) zu bearbeiten.

Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die Bank zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen Dritte im In- und Ausland beziehen kann. Insbesondere akzeptiert er, dass die von der Bank für die Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten sowie deren Vertragsunternehmen (etwa zur Kartenpersonalisierung) von seinen Daten so weit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Kartenberechtigten an Dritte zu zedieren. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass die Bank die Kartendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (etwa für ein Rückforderungsverfahren) im In- und Ausland offenlegen kann.

2. Debit Mastercard mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank zusammen mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercard oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die Bank diesen Anbietern die erforderlichen Personendaten des Kartenberechtigten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf damit den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung.

Ebenso ist die Bank berechtigt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten nach Auffassung der Bank interessant sind. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen eingegangenen Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard nicht mehr erfüllt, darf dies die Bank dem Anbieter der Drittleistungen zur Kenntnis bringen und die betreffende Debit Mastercard zurückfordern.

3. Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

Durch den Einsatz der Debit Mastercard erhalten die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (insbesondere Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktions- und Fakturabtrag, Verbuchungs- und Fakturadatum). In gewissen Fällen (z.B. Hotelübernachtungen, Buchungen und Reservierungen von Mietwagen) werden weitere Daten an sie übermittelt, z.B. Namen des Kartenberech-

tigten oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde.

Die internationalen Zahlungssysteme sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen.

Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten an die Kartenherausgeberin bzw. an die mit der Abwicklung beauftragten Dritten weiterleiten.

4. Distanzzahlungen (z.B. Online-Shops, -Dienstleister)

Bei Distanzzahlungen via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie Kartenummer, Namen und Vornamen, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbetzügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von der die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Mastercard an die Bank bzw. an die mit der Abwicklung beauftragten Dritte im In- und Ausland übermitteln. Die Bank sowie von der Bank beauftragte Dritte sind berechtigt, diese Daten zwecks Genehmigung einer Transaktion und Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten und daraus Profile zu erstellen.

5. Bearbeitung und Weitergabe der Daten ins Ausland

Die Bank ist auch autorisiert, dem Kartenberechtigten Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von diesem bekannt gegebene Mobilnummer zu senden, sodass Dritte, z.B. Netz- und Dienstbetreiber, allenfalls auf eine Bankbeziehung schliessen bzw. an Daten gelangen können.

Die an die nationalen und internationalen Zahlungssysteme übermittelten Daten können diese zu eigenen Zwecken und gemäss den jeweils anwendbaren Datenschutzregeln im In- und Ausland bearbeiten, allenfalls auch in Staaten, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das schweizerische Recht (z.B. Datenschutzgesetzgebung) auf schweizerisches Territorium beschränkt ist und dass daher die ins Ausland transferierten Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. Für im Ausland bearbeitete Daten entbindet der Kartenberechtigte die Bank in diesem Umfang ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.

6. Aktualisierungs-Service

Der Kartenberechtigte kann Kartenangaben bei Akzeptanzstellen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften) hinterlegen, bei denen er wiederholt Waren kauft oder Dienstleistungen bezieht und mit einer Kartenzahlung abwickelt. Um bei diesen Akzeptanzstellen unterbrechungsfreie Kartenzahlungen zu gewährleisten, werden bei Verfall einer Debit Mastercard automatisch die Kartenummer und das aktualisierte Verfalldatum an Mastercard weitergeleitet. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass die Bank die Kartenummer und das Verfalldatum seiner Debit Mastercard für Aktualisierungsservices an die internationalen Zahlungssysteme übermittelt. Die Bank gibt dem Kartenberechtigten die Möglichkeit, auf die Teilnahme an den Aktualisierungsservices zu verzichten. Der Kartenberechtigte kann seinen Verzicht jederzeit der Bank mitteilen.

7. Einholen des Einverständnisses Dritter

Der Kartenberechtigte bestätigt, dass er Dritte (z.B. Konto-Mitinhhaber oder Konto-Bevollmächtigte), deren Daten der Bank unter diesen Nutzungsbedingungen zugänglich gemacht werden, vorgängig über die vorgenannte Datenbearbeitung informiert und deren Einverständnis eingeholt hat.

Version 1.1 / Juni 2021